

Satzung des Vereins

Hy-FIVE e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hy-FIVE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Hy-FIVE e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die kommerzielle Nutzung von umweltfreundlichen, regenerativen Wasserstoff-Technologien für Fahrzeuge, Industrie, Verteilung und Erzeugung durch regionale Demonstrationsprojekte unter Nutzung staatlicher Fördermittel zu unterstützen und damit einen Beitrag zur „Modellregion Grüner Wasserstoff“ zu leisten. Hierzu gehören insbesondere der Aufbau und die Pflege der Netzwerkarbeit für grünen Wasserstoff innerhalb und außerhalb der Region Mittlere Alb - Donau. Der Verein koordiniert und betreut übergreifende Gutachten zu rechtlichen und technischen Themen, z. B. Standardisierung, rund um den grünen Wasserstoff.
- 2.2 Der Verein gründet und unterhält eine Geschäftsstelle zur Gesamtkoordination der „Modellregion Grüner Wasserstoff“ in Baden-Württemberg unter dem gleichlautenden Förderaufruf des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 19.03.2021 und fungiert als Sprachrohr dieses Projekts. Die Geschäftsstelle dient als zentraler Ansprechpartner für den Fördergeber, das Land Baden-Württemberg, und die wissenschaftliche Begleitforschung. Sie ist für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit zuständig, koordiniert und organisiert Veranstaltungen mit dem Ziel der Bildung, Akzeptanzförderung und Wissensvermittlung zum Thema Wasserstoff und koordiniert Beratungs- und Supportleistungen für die Einzelprojekte.
- 2.3 Der Verein organisiert und koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, er führt mit Partnern Veranstaltungen und Kongresse durch und widmet sich dem Aufbau, der Pflege und dem Betrieb einer Aus- und Weiterbildungsplattform. Er ist Anlaufstelle für Wirtschaft und Bürgerschaft für alle Fragestellungen rund um die Thematik Wasserstoff, insbesondere mit Blick auf den Projekthalt, und unterstützt bei der Nutzung von Förderprogrammen.
- 2.4 Der Verein verfolgt diese Ziele insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - 2.4.1 Intensivierte Kommunikation und Kooperation zwischen Wirtschaft, Forschungseinrichtungen, Schulen und Hochschuleinrichtungen sowie Politik/Verwaltung in der Region,
 - 2.4.2 Kooperation in allgemeinen technischen Fragen der Grünen Wasserstofftechnologie,

- 2.4.3 Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmungen der Wirtschaft aus Industrie, Gewerbe, Handwerk und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- 2.4.4 Förderung des Dialogs zwischen Politik und Verwaltung, Unternehmungen der Wirtschaft und wissenschaftlicher Einrichtungen für den ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Aufbau und Betrieb einer Grünen Wasserstoffwirtschaft in der Region,
- 2.4.5 Nutzung und Erweiterung der Expertise kompetenter deutscher Forschungsinstitute auf dem Gebiet des Grünen Wasserstoffs,
- 2.4.6 Bildung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Erkenntnisgewinn über Technologie- und Wissensmanagement auf dem Gebiet des Grünen Wasserstoffs,
- 2.4.7 Öffentlichkeitsarbeit im breiten Sinne,
- 2.4.8 Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen und Organisationen,
- 2.4.9 Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- 2.4.10 Beratung von Politik und staatlichen Organen und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Themen auf den Arbeitsgebieten des Vereins im Sinne ihrer Ziele und Aufgaben.
- 2.4.11 Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen,
- 2.4.12 Aufbereitung und Zusammenfassung der Projektergebnisse aus den einzelnen Teilprojekten,
- 2.4.13 Herausgabe von Publikationen unter Einschluss aller Informationsmedien oder Mitwirkung an deren Herausgabe durch Dritte.
- 2.5 Der Verein ist berechtigt, weitere Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf seinen Zweck beziehen oder geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine parteipolitischen oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen und Gesellschaften des Privatrechts, Körperschaften und

Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sein (nachfolgend „Mitgliedsvereinigungen“ genannt).

- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei Textform (§ 126b BGB) genügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen oder Auflösung. Sie erlischt ebenfalls mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Kündigung (Textform genügt) gegenüber dem Vorstand möglich.
- 4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 4.5.1 ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder
 - 4.5.2 fortdauernd gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt, oder
 - 4.5.3 trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend (mindestens zwei Wochen) Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Vorstandsmitglieder und wird mit seiner Feststellung wirksam. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss mindestens in Textform bekannt zu geben.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden eines Mitglieds, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist befugt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7.3 Im Vorstand sollen vertreten sein jeweils drei Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, drei Vertreter von privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Stadtwerken und drei Vertreter mit Bezug zu wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder können sich bei Vorstandsitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Vorstandsmitglieder, die von einer Mitgliedsvereinigung als deren Vertreter benannt worden sind, können sich bei Vorstandsitzungen aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Vertreter der jeweiligen Mitgliedsvereinigung vertreten lassen.
- 7.6 Der Vorstand und seine Mitglieder haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.7 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

8. Amtsdauer des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (als natürliche Personen) oder Personen, die als Vertreter von Mitgliedsvereinigungen (juristische Personen und Gesellschaften des Privatrechts, Körperschaften und Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts) benannt sind. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- 8.4 Die weiteren Vorstandmitglieder können durch Listenwahl bestimmt werden. Die Anzahl der

Stimmen jedes Vereinsmitglieds entspricht der Anzahl der zur Wahl stehenden Vorstandsposten. Jedem Kandidaten kann ein Mitglied nur eine Stimme geben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

- 8.5 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 8.6 Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft einer natürlichen Person endet auch dessen Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Gleiches gilt für ein Vorstandsmitglied, das von einer Mitgliedsvereinigung als deren Vertreter benannt worden ist, wenn die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereinigung im Verein endet.
- 8.7 Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich (Textform nach § 129b BGB genügt) zu erklären ist, durch Abberufung oder durch Tod.
- 8.8 Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus dem Kreis der Vertreter von Mitgliedsvereinigungen ist möglich, wenn das Vorstandsmitglied aus seinem Amt, seiner Organstellung oder einem Dienstverhältnis bei der Mitgliedsvereinigung ausscheidet. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- 8.9 Die Mitgliedsvereinigung, die das abberufene Vorstandsmitglied benannt hat, hat das Recht, innerhalb von einem Monat nach dem Abberufungsbeschluss anstelle des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes einen anderen Vertreter als Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstandsvorsitzendem vorzuschlagen. Von diesem Vorschlag darf der Vorstand nur aus wichtigen, in der Person des vorgeschlagenen Kandidaten liegenden Gründen abweichen.
- 8.10 Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist ansonsten nur möglich aus wichtigem Grund, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über diese Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60 %.
- 8.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Dabei ist Ziff. 7.3 zu beachten. Der Beschluss ergeht mit einfacher Mehrheit, das ausscheidende Vorstandsmitglied hat keine Stimme. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB aus, bestimmt der Vorstand zudem aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Nachfolger in dieser Position.
- 8.12 Ziff. 8.11 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine Mitgliedsvereinigung ihr Bestimmungsrecht nach Ziff. 8.9 nicht rechtzeitig und nicht mindestens in Textform ausgeübt hat.

9. Willensbildung im Vorstand

- 9.1 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen, wann immer dies erforderlich erscheint oder von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Sitzungstermine sind nach Möglichkeit vorab so abzustimmen, dass sämtliche Vorstandsmitglieder teilnehmen können. Sitzungstermine sind auch als Online-Sitzungen oder Hybridveranstaltung statthaft.
- 9.2 Wird ein Sitzungstermin zwischen den Vorständen nebst Tagesordnung abgestimmt, bedarf es

keiner förmlichen Einladung zur Vorstandssitzung. Ist eine Terminabstimmung nicht möglich, beträgt die Ladungsfrist unter Nennung der Tagesordnung mindestens einer Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Einladungen werden ausschließlich elektronisch übermittelt (Textform nach § 129b BGB genügt).

- 9.3 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch in Textform (§ 129b BGB) gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 9.4 Der Vorstand soll seine Entscheidungen möglichst einvernehmlich bilden und bei unterschiedlichen Auffassungen über Sachthemen Kompromisse finden. Nur wenn dies nicht (mehr) möglich ist, entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 10.2 Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, als Online-Mitgliederversammlung oder als Hybridveranstaltung (Präsenz- und Online) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Online-Mitgliederversammlungen bzw. Hybridveranstaltungen ist die Teilhabe der Mitglieder und die Wahrnehmung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte durch gängige Videoübermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik sicherzustellen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung elektronisch in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgezählt wird. Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter der es elektronisch geladen werden kann. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein benannte E-Mail-Adresse versandt worden ist. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, beim Erlöschen von E-Mail-Adressen von sich aus Nachforschungen nach einer neuen Mailadresse anzustellen.
- 10.4 Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Mitgliederversammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung beim Vorstand zu hinterlegen ist, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 10.5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder, das spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich oder in Textform zu richten ist, ist der Vorstand verpflichtet, die in dem Verlangen genannten weiteren Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.4 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform erklären.
- 11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 11.6.1 die Wahl des Gründungsvorstandes,
 - 11.6.2 die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - 11.6.3 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - 11.6.4 die Wahl des oder der Rechnungsprüfer,
 - 11.6.5 die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch den/die Rechnungsprüfer/in,
 - 11.6.6 die Entlastung des Vorstands,
 - 11.6.7 die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund nach Ziff. 8.10,
 - 11.6.8 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 11.6.9 die Änderung der Satzung,
 - 11.6.10 die Auflösung des Vereins.
- 11.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

12. Geschäftsstelle

- 12.1 Der Verein richtet eine Geschäftsstelle in Ulm ein und bestimmt eine/n Geschäftsführer/in. Die Geschäftsstelle und die geschäftsführende Person unterliegen den Weisungen des Vorstands. Die geschäftsführende Person ist hauptamtlich für den Verein tätig und angemessen zu vergüten.
- 12.2 Die geschäftsführende Person führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch. Sie hat insbesondere die Aufgaben, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Geschäftsstelle zu leiten. Die geschäftsführende Person ist als besondere/r Vertreter/in des Vereins im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden wirtschaftlichen Angelegenheiten bevollmächtigt, die die Verwaltung des Vereins und der Betrieb der Geschäftsstelle üblicherweise mit sich bringen. In diesem Rahmen ist er/sie außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- 12.3 Der Vorstand kann durch Beschluss die geschäftsführende Person generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- 12.4 Die geschäftsführende Person hat Registervollmacht und ist berechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder und den Verein gegenüber dem Vereinsregister allein zu vertreten. Sie ist befugt, für die anderen Vorstandsmitglieder und den Verein gegenüber dem Vereinsregister sämtliche notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere bei der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister, bei Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands oder bei Satzungsänderungen.
- 12.5 Die geschäftsführende Person nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll. Sie lädt im Auftrag des Vorstands zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

13. Arbeitsgruppen

- 13.1 Der Verein kann bei zur Pflege und Förderung des technischen und technisch-wissenschaftlichen Dialogs Arbeitsgruppen bilden.
- 13.2 Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen interessierten Mitgliedern des Vereins offen. In begründeten Ausnahmefällen - z. B. bei Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften - kann der Vorstand des Vereins auf Antrag der Arbeitsgruppe beschließen, in den Arbeitsgruppen auch Teilnehmer zuzulassen, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- 13.3 Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen sind auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.4 Die Arbeitsgruppen können sich selbst intern organisieren, insbesondere einen oder mehrere Sprecher wählen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Auch Vorstandsmitglieder können Sprecher von Arbeitsgruppen sein.
- 13.5 Der Vorstand kann beschließen, dass Sprecher von Arbeitsgruppen an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen können.
- 13.6 Publikationen oder jede andere Art der Außendarstellung der Arbeitsgruppe bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

14. Rechnungsprüfung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 14.2 Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Rechnungsprüfer bis spätestens zum Ablauf des achten Monats nach Ende eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen. Dem/r Rechnungsprüfer/in sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- 14.3 Der/Die Rechnungsprüfer/in hat über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.
- 14.4 Die Rechnungsprüfungsämter der im Vorstand vertretenen Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind berechtigt, auf die rechnungslegenden Unterlagen des Vereins zuzugreifen. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind auf Anforderung (möglichst digital) auszuhändigen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der im Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam. Die Liquidatoren sind befugt, den Verein bei Geschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 15.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung Gewollten als rechtlich zulässige am nächsten kommt.
- 16.2 Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

17. Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.11.2021 von den nachfolgenden Mitgliedern beschlossen:

Mitglied	Vertreter	Unterschrift